

Tarifdatenblatt
im Kontext von § 11 TVergG LSA
für die Öffentliche Auftragsvergabe

Tarfbereich/Branche:	Maler- und Lackiererhandwerk
Letzte Aktualisierung Datenblatt:	16.01.2026
Einschlägige Tarifverträge, die gem. § 11 Abs. 1 TVergG LSA für die Ausführung der Leistung am Ort der Ausführung gelten	⇒ Lohntarifvertrag 2025 bis 2027 für das Maler- und Lackiererhandwerk Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen – vom 28.04.2025 – kündbar erstmals zum 31. Mai 2027 ⇒ Lohntarifvertrag 2022 bis 2024 für das Maler- und Lackiererhandwerk Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen – vom 16.12.2022 – kündbar zum 30.09.2024 - mit Wirkung vom 01.10.2024 wieder in Kraft gesetzt ○ In den Entgelt-TV werden einzelne Entgelte wie folgt durch den im jeweiligen Zeitraum geltenden Vergabemindestlohn gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA (https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/eVergabe/dokumente_evergabe/Handlungsanleitungen/Handlungsanleitung_MiLo_ab_16.01.2026/Handlungsanleitung_Ermittlung_vergabespez_Mindestlohn.pdf) ersetzt: ⇒ Ab dem 16.01.26: Entgelte der Lohngruppen 7, 6, 5 und 4 ⇒ Gehaltstarifvertrag 2003 für die Angestellten des Maler- und Lackiererhandwerks – vom 07. Juli 2003 ○ Sofern im Gehalts-TV für einzelne Beschäftigungsgruppen lediglich Monatsgehälter benannt werden, sind diese in Stundenlöhne umzurechnen (Formel siehe unten) und gegebenenfalls durch Zeitraum geltenden Vergabemindestlohn gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA zu ersetzen.

Tarifdatenblatt
im Kontext von § 11 TVergG LSA
für die Öffentliche Auftragsvergabe

	⇒ Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk – vom 30. März 1992 i.d.F. vom 21.Oktober 2011 ⇒ Rahmentarifvertrag für die Angestellten im Maler- und Lackiererhandwerk – vom 01. Oktober 1992 ⇒ Tarifvertrag über die Zahlung einer Weihnachtszuwendung – Jahressonderverschüttung im Maler- und Lackiererhandwerk – vom 15. Juni 1994 i.d.F vom 19.Oktober 2018 <u>Ermittlung Stundenlohn</u> Die Höhe des Stundenlohns wird auf der Basis der folgenden Formel ermittelt: Stundenlohn (brutto) = 3 x Monatslohn / Wochenarbeitszeit / 13 <i>Entsprechende Berechnungstools (Stundenlohnrechner) sind auf verschiedenen Internetseiten zu finden, u. a. beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Mindestlohnrechner -</i> https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Mindestlohnrechner/mindestlohn-rechner.html<i>)</i>
Allgemeinverbindliche Tarifverträge	siehe Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/ave-verzeichnis.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Hinweis Günstigkeitsprinzip

Nach § 11 Abs. 1 TVergG LSA erhalten Auftragnehmer Aufträge über Bau- und Dienstleistungen nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

1. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages zu entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für

Tarifdatenblatt im Kontext von § 11 TVergG LSA für die Öffentliche Auftragsvergabe

allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages zu entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt, und

2. mindestens ein nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 zu berechnetes vergabespezifisches Mindeststundenentgelt zu zahlen. Dieser Vergabemindestlohn berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr. Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes findet § 22 Abs. 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes entsprechende Anwendung, und

3. sicherzustellen, dass Leiharbeiternehmer nach den Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre Arbeitnehmer, und

4. Änderungen während der Ausführungslaufzeit entsprechend zu berücksichtigen.

Zu beachten ist hier, dass, sofern für den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen bestehen, **für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich ist.** Das bedeutet: Entsprechen die tariftreuepflichtigen Entgelte mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, sind die betreffenden Entgeltgruppen durch den Vergabemindestlohn zu ersetzen.

Dieses Tarifdatenblatt bildet die Anlage zu folgender „Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§ 11 TVergG LSA) – Ergänzende Vertragsbedingungen“:

Firma/Bieter/Nachunternehmer	Vergabe-Nr.
	Datum